

überwiegenden Mehrzahl gesunde, normale Menschen sind“/10/.

Die forensische Psychologie kann sich auch nicht nur auf die psychologischen Probleme des kriminellen Verhaltens selbst beschränken. Die Bekämpfung der Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaftsordnung schließt die Ausnutzung der Potenzen der Psychologie ein, d. h., daß auch psychologische Abläufe bei der Tätigkeit all jener Menschen zur forensischen Psychologie gehören, die an der Tataufklärung, Beurteilung und Erziehung von Straffälligen teilhaben. Dieses Anliegen wurde schon bei den ersten Bestrebungen zur Gemeinschaftsarbeit der Strafrechtswissenschaft mit der Psychologie und anderen angrenzenden Wissenschaften zum Ausdruck gebracht./11/ Auch in der klinischen Psychologie findet das Therapeutenverhalten bzw. die Wechselwirkung Therapeut—Patient immer mehr Beachtung, und in der pädagogischen Psychologie haben neben der Psychologie der Lernenden seit langem die psychologischen Probleme des Lehrenden bzw. Erziehenden große Bedeutung./12/

In der frühen sowjetischen forensischen Psychologie und — in differenzierter Weise — auch heute finden psychologische Probleme des Rechtspflegepraktikers große Beachtung. So grenzte sich eine Reihe sowjetischer Autoren sowie Autoren anderer sozialistischer Länder eindeutig von einer bloßen Täterpsychologie ab. R a t i n o w betonte z. B. neben den psychologischen Besonderheiten des Beschuldigten auch die „der anderen am Prozeß beteiligten Personen“/13/ als Bestandteil eines Systems der Gerichtspsychologie. Ferner zählt er dazu „Zwecke, Mittel und Grenzen des Studiums der Persönlichkeit im Strafprozeß“ und „die Psychologie der Stellungnahme zu den Ergebnissen, der Meinungsbildung und der Urteilsfindung“/14/ sowie die richtige Auswahl, Ausbildung und Weiterbildung der Juristen und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane./15/ In ähnlicher Weise äußert sich G a w r i l o w. Er spricht von einem „wesentlichen Einfluß auf viele Seiten der Prozeßführung ..“, da der Mehrzahl von ihnen psychologische Prinzipien zugrunde liegen“, hebt die Verbesserung der Mittel und Methoden der erzieherischen Gestaltung der Gerichtsverhandlung und der erzieherischen Einflußnahme danach hervor und schließt auch Probleme der Beweistheorie ein./16/ Kertész zählt zu den gerichtspsychologischen Aufgaben u. a. die „mentalpsychologische Analyse der Auswertung von Beweisen“, die Analyse der Überzeugungsbildung des Ermittlers, Staatsanwalts und Richters sowie psychologischer Charakteristika ihrer Tätigkeit, Auswahl und Aus- und Weiterbildung./17/ S t e l z e r fordert die Ausarbeitung der Psychologie des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts, Richters und auch des Rechtsanwalts/18/ und R ö m e r verlangt größere Aufmerk-

10/ Kertész. „Zu einigen Problemen der kriminalpsychologischen Methodologie“, Kriminalistik und forensische Wissenschaften. Heft 1, Berlin 1970. S. 65.

11/ Vgl. Lekschas, „Studien zur Bewegung der Jugendkriminalität in Deutschland und zu ihren Ursachen“, in: Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965. S. 80.

12/ In der bürgerlichen forensischen Psychologie standen von Beginn an die psychologischen Probleme auf Seiten der Kriminalisten und Juristen im Blickpunkt. Einzelne Aspekte — z. B. die Vernehmung — waren sogar ein vordringliches Thema und trugen wesentlich zur Entstehung der forensischen Psychologie bei. Da ihr zwangsläufig eine Hilfsfunktion zur bürgerlichen Klassenjustiz zugrunde lag, sind die Ergebnisse dieser Arbeiten für uns nicht verwertbar.

13/ Ratinow. a. a. O. S. 931.

14/ Ebenda.

15/ Ratinow. a. a. O. S. 924.

16/ Gawrilow. a. a. O. S. 607.

17/ Kertész. „Forschungsgebiete der Kriminalpsychologie“, a. a. O. S. 60.

18/ Stelzer, „Zur naturwissenschaftlichen, medizinischen und psychologisch-psychopathologischen Ausbildung des Juristen und Kriminalisten“, Die Gerichtspsychiatrie in der neuen Rechtspflege, Schriftenreihe Medizinisch-Juristische Grenzfragen. Heft 7, Jena 1964. S. 134.

samkeit für die „psychologische Charakteristik der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane“/19/. Auch Werner überschreitet die selbst gezogene Gegenstandsbegrenzung, indem von ihm auch forensisch-psychologische Probleme auf Seiten des Rechtspflegepraktikers erwähnt werden./20/

Schließlich sei noch die für diese Problematik sehr aufschlußreiche Arbeit von Petruchin genannt, in der drei Gruppen gerichtlicher Fehler unterschieden werden. Fehler zweiter Ordnung sind vorhanden und zu untersuchen, „weil Angaben aus den Bereichen der Psychologie, der Soziologie.. . erforderlich sind, um die Wege zur Erhöhung der Effektivität der einzelnen Rechtsprechungsgarantien zu bestimmen“/21/.

Bisher wurden zwei Gründe für die Unvollständigkeit der Definition der forensischen Psychologie als Probleme der Psychologie der Fehlentwicklungen oder der Psychopathologie angeführt. Probleme der kriminell handelnden Persönlichkeit lassen sich zu einem erheblichen Teil nicht in diesem Rahmen erfassen. Darüber hinaus geht es auch um forensisch-psychologische Probleme der in der Rechtspflegepraxis tätigen Menschen und der Optimierung ihrer Einflußnahme. Damit ist zugleich der Rahmen der forensischen Psychologie als bloße Täterpsychologie gesprengt.

Ein weiteres Argument zu diesen Auffassungen ergibt sich aus folgendem Problem:

*Die forensische Psychologie ist nicht nur Psychologie für das Strafrecht.* Zwar liegen im Strafrecht und Strafvollzug gegenwärtig die Hauptaufgaben der forensischen Psychologie. Jedoch bergen andere Rechtszweige eine Fülle forensisch-psychologischer Probleme, die durch die traditionelle Orientierung auf das Strafrecht noch weitgehend unbearbeitet und teilweise unformuliert sind, deren Bearbeitung aber schon jetzt dringend nötig ist und in der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft selbstverständlich sein wird. Forensisch-psychologische Probleme in anderen Rechtszweigen sind zur Zeit am ehesten im Familienrecht, Zivilrecht und Arbeitsrecht überschaubar.

In bezug auf das *Familienrecht* zeigt sich am deutlichsten, daß sich aus dem Verhältnis von gesellschaftlichen Verhaltensanforderungen und ihrer Realisierung in Ehe und Familie vielfältige und auch komplizierte Probleme ergeben und die Notwendigkeit zur allseitigen interdisziplinären Erforschung dieser Probleme mit ihrer gesellschaftlichen Brisanz gestiegen ist./22/ Aus der Sicht forensisch-psychologischer Aufgabenstellungen im Familienrecht ließen sich u. a. nennen: Psychologische Determinanten von Ehestreitigkeiten und Familienzerrüttung, psychologische Problematik der „zerrütteten Ehe“, der Gründe, aus denen sich ergibt, daß eine Ehe ihren Sinn verloren hat (§ 24 Abs. 1 FGB), der „Interessen minderjähriger Kinder“ und der „unzumutbaren Härte“ für einen Ehegatten (§ 24 Abs. 2 FGB), Problematik der Aussöhnungsverhandlung (§§ 11 ff. FVerfO), der Gefährdung der Entwicklung des Kindes (§ 26 Abs. 1 FGB), psychologische Aspekte der Erziehungsrechtsregelung, der Erziehungsfähigkeit der Eltern, der Geschwisterproblematik usw., Fragen der forensisch-psychologischen Begutachtung im Familienverfahren (z. B. bei Erziehungsrechtsübertragung und Verfahren wegen Entzugs des Erziehungsrechts), psy-

/19/ Römer, „Wesen und Wert der kriminalistischen Psychologie“, Kriminalistik und forensische Wissenschaften. Berlin 1967. S. 54.

/20/ Werner, a. a. O.

/21/ Petruchin, „Ursachen gerichtlicher Fehler“. Sowjetstaat und Sowjetrecht 1970, Heft 5, S. 100 ff. (russj.).

/22/ Vgl. hierzu Sozialistische Beziehungen in Familien und Hausgemeinschaften bewußter gestalten, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 21/ 1971, S. 9 ff. (S. 13), Oder NJ 1971 S. 192 ff. (194).